



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich	2
§2 Geschäftsjahr	2
§3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit	2
§4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§6 Ende der Mitgliedschaft	5
§7 Ausschluss aus dem Verein.....	5
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9 Organe des Vereins.....	7
§ 10 Vorstand	7
§11 Mitgliederversammlung	9
§12 Beirat	11
§13 Aufwandsentschädigungen und Auslagen	12
§14 Beiträge und Gebühren	12
§15 Disziplinarordnung.....	13



Die Inhalte der Satzung sind für die Vereinsmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands bindend. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur die männliche Form verwendet, gemeint ist stets sowohl die weibliche/männliche/diverse Form.

§ 1 NAME, SITZ UND ORGANISATIONSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „Kreisjagdverein Hubertus Melsungen e.V.“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist 34212 Melsungen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar unter VR 3175 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK, AUFGABEN UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung eines landschaftlichen den landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildtierbestandes einschließlich der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzrechtes, die Erhaltung jagdlichen Brauchtums und Jagdkultur, Unterstützung der Wissenschaft und Forschung aller Bereiche des Jagdwesens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 3.1. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, insbesondere die Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes im Rahmen des Satzungszweckes (§52 Abs. 2 Ziffer 8 AO).



- 3.2. die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und Pflege aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Musik, des jagdlichen Schrifttums und der jagdkulturellen Einrichtungen sowie Einleitung, Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft im Rahmen des Satzungszweckes. (§52 Abs. 2 Ziffer 5 AO)
- 3.3. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung aller Zweige des Jagdwesens im Rahmen des Satzungszweckes (§52 Abs. 2 Ziffer 1 AO)
- 3.4. Die Förderung des Tierschutzes (§52 Abs. 2 Ziffer 14 AO)
- 3.5. Die Förderung des Sports, insbesondere des jagdlichen Schießens (§52 Abs. 2 Ziffer 21 AO)
- 3.6. Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung des Vereins im Rahmen des Satzungszweckes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, belastet werden.
7. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - 7.1. Abhaltung regelmäßiger Zusammenkünfte,
 - 7.2. Vorträge und Informationsveranstaltungen,
 - 7.3. Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft,
 - 7.4. Veranstaltungen von Lehrgängen,
 - 7.5. Durchführung von Übungs- und Wettkampfschießen,
 - 7.6. Unterstützung der im Zuständigkeitsbereich des Vereins sitzenden Hegegemeinschaften im Rahmen des Satzungszweckes,
 - 7.7. Aus- und Weiterbildung sowie Durchführung von Übungsstunden im Jagdhornblasen,
 - 7.8. Ausbildung und Prüfung von brauchbaren Jagdhunden gemäß der Vorgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
 - 7.9. Anschluss an den Landesjagdverband Hessen e.V.



§4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1. ordentlichen Mitgliedern
 - 1.2. außerordentlichen Mitgliedern
 - 1.3. Ehrenmitgliedern
 - 1.4. Zweitmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Außerordentliches Mitglied können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen oder Privaten Rechts sowie sonstige am satzungsgemäßen Vereinszweck interessierte Vereinigungen werden.
4. Vereinsmitglieder nach §4 1.1 oder 1.4, die sich im besonderen Maße um die Vereinszwecke und -aufgaben verdient gemacht haben, können auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Zweitmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereits Mitglied in einem anderen dem Landesjagdverband Hessen e.V. angeschlossenen Jagdvereins sind und dies auch bleiben.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Bewerbung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ein grundsätzliches Recht auf eine Begründung einer Ablehnung hat der Bewerber nicht.



§6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1. den Tod des ordentlichen Mitgliedes
 - 1.2. Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich vorliegen.
Die Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ist zulässig.
 - 1.3. Ausschluss aus dem Verein nach §7
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§7 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei:
 - 1.1. groben Verstößen gegen die Satzung und/oder Vereinsordnung,
 - 1.2. trotz Mahnung sowie, wer ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist,
 - 1.3. gravierender unsportlicher oder unkameradschaftlicher Verhaltensweise,
 - 1.4. grundsätzlich gravierenden Verstößen gegen die Jagd betreffenden Gesetze und Verordnungen des jeweiligen Landes oder des Bundes sowie grundsätzlich bei Verstößen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland,
 - 1.5. gravierenden Verstößen gegen die Regelungen des §1 der Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. in der jeweils gültigen Fassung und eines durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Hessen e.V. ausgesprochenen Ausschlusses.
2. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Ausschluss bedarf einer Begründung und ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.



4. Gegen den Ausschluss kann der Betreffende binnen 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Ausschluss ist bei Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Gültigkeit wirksam.
5. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie zur Erfüllung aller sonstigen angefallenen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder erkennen durch Ihren Beitritt die Satzung des Vereins, die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane als bindend an. Sie haben insbesondere:
 - 1.1. die festgesetzten Beiträge und Gebühren bei Fälligkeit zu bezahlen,
 - 1.2. dem Verein die zur Durchführung seiner Ziele benötigten Auskünfte, insbesondere ihrer aktuellen Anschrift und Kontaktdaten mitzuteilen und auf dem aktuellen Stand zu halten,
 - 1.3. die Vereinstätigkeit durch Teilnahme an den Versammlungen sowie durch die Bereitschaft zur Übernahme von Ehrenämtern zu unterstützen und die ihnen übertragenen Ehrenämter mit bestem Wissen und Gewissen auszuüben.
2. Mitglieder nach §4 1.4 sind dazu verpflichtet, Änderungen, die ihren Status als Zweitmitglied betreffen, unverzüglich mitzuteilen



§ 9 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. der Vorstand
 - 1.2. die Mitgliederversammlung
 - 1.3. Beirat
2. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, bei eventuellen Überschneidungen hat die Satzung in der aktuellen Fassung Vorrang. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand nach §10 zuständig.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem Vorsitzenden,
 - 1.2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 1.3. dem Geschäftsführer,
 - 1.4. dem Schatzmeister und
 - 1.5. dem Schriftführer.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 Abs.1 BGB. Je zwei Vorstandmitglieder sind vertretungsberechtigt, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden ist.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, durch die Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit. Wird durch ein Mitglied geheime Wahl beantragt, hat die Mitgliederversammlung über diesen Antrag zunächst mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer von vier Jahren. Ein Vorstandmitglied kann auch bei dessen Abwesenheit gewählt werden, sofern im Vorfeld schriftlich erklärt wurde, dass die Wahl angenommen wird. Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder kann die Wahl der Vorstandsmitglieder auch en bloc erfolgen, sofern nur ein Kandidat pro Amt zur Wahl steht.



4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einem anderen Mitglied bis zur Neuwahl kommissarisch übertragen. Diese soll in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit der Amtsperiode erfolgen.
5. Ein Mitglied des Vorstands kann zwei Vorstandsämter begleiten, so lange es sich hierbei nicht um die Vertretungsfunktion des gleichen Amtes handelt (z.B. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender).
6. Der Vorstand beschließt die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden fernmündlich oder schriftlich einberufen werden; die Wege der elektronischen Kommunikation sind zulässig. Darüber hinaus ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Der Weg der elektronischen Kommunikation ist hierbei zulässig. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Abweichend vom Vorstehenden kann die Sitzung ohne physische Präsenz einzelner oder aller Vorstandsmitglieder als virtuelle Versammlung abgehalten werden, sofern:
 - 7.1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Sitzung erfolgt
 - 7.2. die Stimmrechtsausübung der Vorstandsmitglieder über elektronische Kommunikation möglich ist.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
9. Vorstandsbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
10. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterschreiben.



11. Für alle Geschäfte und Maßnahmen, die in 11.1 bis 11.5 genannt werden, bedarf der Vorstand der vorhergehenden Zustimmung der Mitgliederversammlung. Das sind:
 - 11.1. Erwerb von und Verfügung über Grundstücke, deren dingliche Belastung sowie Verzicht auf dingliche Rechte;
 - 11.2. Eintritt oder Kündigung des Vereins in oder aus Vereinen und Verbänden
 - 11.3. Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Vereinsvermögens, soweit der Wert im Einzelfall 5.000 Euro netto übersteigt;
 - 11.4. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (Pacht, Miet- und Leasingverträgen etc.) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten oder einer Gegenleistung von jährlich über 5.000 Euro netto pro Vertrag;
 - 11.5. Aufnahme von Darlehen und Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten oder einer Darlehensvaluta von mehr als 5.000,- € pro Darlehen/Kredit.

§11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie kann durch Veröffentlichung im Hessenjäger, auf der Homepage des Vereins, in Textform oder schriftlich erfolgen. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Für die Ladung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen zur Ladung der Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied nach §4 Abs. 1 dieser Satzung hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass auf Antrag eines Mitgliedes die Versammlung mehrheitlich eine geheime Abstimmung beschließt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:



- 2.1. die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen, insbesondere der Vorstandsmitglieder und der Wahlleiter,
 - 2.2. die Entbindung des Vorsitzenden oder eines sonstigen Vorstandsmitglieds von seinem Amt,
 - 2.3. die Festsetzung der Mitglieds- und Aufnahmebeiträge (insbesondere Höhe und Fälligkeit), sowie Sonderbeiträge
 - 2.4. die Entgegennahme der Geschäftsberichte, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 2.5. die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.6. die Wahl der Kassenprüfer,
 - 2.7. über das Budget des kommenden Geschäftsjahres
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen über
 - 3.1. Satzungsänderungen, Neufassungen der Satzung
 - 3.2. Auflösung des Vereins
 - 3.3. in allen übrigen Fällen in denen gesetzlich eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins geht nach Tilgung aller Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vereinsvermögen an eine mit dem Auflösungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
5. Ergänzende Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich in Textform beim Vorstand einzureichen. Die Anträge sind in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich bekannt zu geben. Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Beschlüsse über die Auflösung oder die Umwandlung des Vereins müssen bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Verlauf der Versammlung und der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis wiedergeben und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



7. Abweichend von Vorstehendem kann die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden, sofern
 - 7.1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
 - 7.2. die Stimmrechtsausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) möglich ist,
 - 7.3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,
 - 7.4. den Mitgliedern, die ihr Stimmrecht nach §11 Abs. 7.2 ausgeübt haben, unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Mitgliederversammlung eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung eingeräumt wird.

§12 BEIRAT

1. Den Beirat bilden:
 - 1.1. der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit und Presse
 - 1.2. der Obmann für das Schießwesen
 - 1.3. der Obmann für das Jagdhornblasen
 - 1.4. der Obmann für das Hundewesen
 - 1.5. der Obmann für Lebensraum, Umwelt und Naturschutz
 - 1.6. der Kreisjagdberater oder dessen Stellvertreter
 - 1.7. der Ausbildungsleiter der Jungjäger
 - 1.8. der Obmann für Wildschadens- und Wildäsungsangelegenheiten
 - 1.9. der Obmann für die Drohnenstaffel
2. Die Beiratsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Form und Ablauf der Wahl, sowie Dauer der Amtszeit gelten die Vorschriften zur Wahl des Vorstandes entsprechend.

Ausgenommen hiervon sind:

Der Ausbildungsleiter der Jungjäger. Dieser wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

Der Kreisjagdberater, der aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestellung durch die zuständige Jagdbehörde bestimmt wird.



§13 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGEN UND AUSLAGEN

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie weitere Funktionsträger des Vereins, wie insbesondere Schießstandaufsichten, Jungjägerausbilder, Obleute sind ehrenamtlich tätig. Sie haben aber Anspruch auf Ersatz von Auslagen in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Sätze, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben und Tätigkeiten im Verein entstanden sind.
2. Darüber hinaus kann der Vorstand durch Beschluss diesen Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der jeweils steuerfreien Freibeträge gem. § 3 Ziffer 26 und 26a EStG gewähren, soweit diese nicht bereits durch weitere ehrenamtliche Pauschalen anderer Körperschaften oder Vereinigungen ausgeschöpft sind.
3. Auslagen sind beim Vorstand unter Vorlage der jeweiligen Belege schriftlich abzurechnen.

§14 BEITRÄGE UND GEBÜHREN

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Im Falle einer Aufnahme im Kreisjagdverein wird eine Aufnahmegebühr erhoben
3. Zur Finanzierung von Neuanschaffungen, zur Bildung von Vereinsvermögen und zur Überbrückung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Kreisjagdvereins können Sonderbeiträge (Umlagen) erhoben werden, die der Höhe nach aber auf das Dreifache des Mitgliedsbeitrages begrenzt sind.
4. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie von Sonderbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung nach § 11 Ziffer 2 der Satzung.
5. Die Höhe und Fälligkeit der festgesetzten Beiträge und Gebühren ist in der Beitrags- und Gebührenordnung definiert.



§15 DISZIPLINARORDNUNG

Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten ist die jeweils gültige Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Hessen e.V. verbindlich.